



# **Steuergesetz (StG) (Änderung)**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Ausgangslage</b>	3
<b>2. Grundzüge der Neuregelung</b>	3
2.1 Entstehungsgeschichte	3
2.2 Begriff der kalten Progression	3
2.3 Umfang des Teuerungsausgleichs	3
2.4 Methodisches Vorgehen (Schattenrechnung)	3
<b>3. Erlassform</b>	4
<b>4. Erläuterungen zu den Artikeln</b>	4
<b>5. Finanzielle Auswirkungen</b>	5
<b>6. Personelle und organisatorische Auswirkungen</b>	5
<b>7. Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	5
<b>8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b>	5
<b>9. Antrag/Anträge</b>	6

## Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Steuergesetzes (StG)

### 1. Ausgangslage

Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. März 2010 (Steuergesetzrevision 2011/12) wurden die Regeln zum Ausgleich der kalten Progression (Art. 3) geändert. Die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden ab 2011 bei einer eingetretenen Teuerung von drei (bisher fünf) Prozent angepasst. Die Tarifstufen in den Einkommenssteuertarifen (Art. 42 und 44) sind ab 2011 jährlich der Teuerung anzupassen.

Zuständig für den jährlichen Ausgleich der kalten Progression auf den Einkommenssteuertarifen ist der Grosse Rat, der diese Anpassung per Dekret vornimmt.

### 2. Grundzüge der Neuregelung

#### 2.1 Entstehungsgeschichte

Der Grosse Rat hat am 7. April 2009 die Motion 229/2008 FDP (Sutter, Grosshöchstetten) «Sofortiger Ausgleich der kalten Progression – mehr Geld im Portemonnaie» überwiesen und den Regierungsrat beauftragt, die Tarife in den Artikeln 42 und 44 StG jährlich der kalten Progression anzupassen. Damit sollte die teuerungsbedingte Erhöhung der Steuerlast rascher korrigiert werden.

Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. März 2010 wurden die Artikel 3 Absätze 3 und 4 wie folgt geändert:

<sup>3</sup> *Er [der Grosse Rat] passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.*

<sup>4</sup> *Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.*

Diese Änderung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Somit ist die Teuerung erstmals per 1. Januar 2012 auszugleichen. Massgeblich ist die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2009 (103.6 Punkte) bis Dezember 2010 (104.2 Punkte), weil mit der Steuergesetzrevision 2011/12 die kalte

Progression mit Stand per Dezember 2009 ausgeglichen wurde. Die auszugleichende Teuerung beträgt deshalb 0,6 Prozent (Quelle: Bundesamt für Statistik).

#### 2.2 Begriff der kalten Progression

Das Phänomen der kalten Progression wird durch die progressiven Steuertarife verursacht. Nimmt der Geldwert gemäss Landesindex der Konsumentenpreise zu, liegt eine Teuerung vor. Werden die Löhne entsprechend (teuerungsbedingt) angepasst, bedeutet dies eine Zunahme des nominellen Einkommens, ohne dass die Kaufkraft entsprechend zunimmt. Das nur nominell höhere Einkommen fällt unter Umständen in die nächsthöhere Tarifstufe, womit die prozentuale Steuerbelastung steigt. Die kalte Progression wirkt bei Einkommen bis 150 000 Franken am stärksten, weil in diesem Bereich die Tarifkurve die grösste Steigung (Progression) aufweist.

#### 2.3 Umfang des Teuerungsausgleichs

Artikel 3 Absatz 4 StG sieht vor, dass die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 jährlich an den veränderten Geldwert angepasst werden. Mit diesem automatischen Ausgleich der kalten Progression soll sichergestellt werden, dass die Teuerung nicht zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung führt. Bei einem automatischen Ausgleich der kalten Progression erfolgt der Ausgleich deshalb zwangsläufig vollumfänglich und linear. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit des Grossen Rates, die kalte Progression nur teilweise auszugleichen oder anstelle eines linearen Ausgleichs gezielte Entlastungen vorzunehmen, kommt nur noch für die übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge zur Anwendung. Auf diesen Umstand hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 25. Februar 2009 zur Motion 229/2008 FDP (Sutter, Grosshöchstetten) «Sofortiger Ausgleich der kalten Progression – mehr Geld im Portemonnaie» hingewiesen.

#### 2.4 Methodisches Vorgehen (Schattenrechnung)

Bei der Anpassung der Tarifstufen ist Artikel 3 Absatz 3 StG zu beachten. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen sind auf 100 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

Bei einer eingetretenen Teuerung von 0,6 Prozent können deshalb nur einzelne Tarifstufen angepasst werden. Restbeträge unter 50 Franken können beim aktuellen Ausgleich der kalten Progression nicht mitberücksichtigt werden, wirken sich aber bei einem späteren Ausgleich aus. Die nicht berücksichtigten Restbeträge verfallen also nicht, sondern werden bis zum nächsten Ausgleich der kalten Progression in einer «Schattenrechnung» weitergeführt.

### Beispiel für die Anpassung einer Tarifstufe «3 100 Franken»

Stichtag	Eingetretene Teuerung in Prozent	Eingetretene Teuerung in Franken	Neue Tarifstufe ohne Rundung (Schattenrechnung)	Tarifstufe mit Rundung (Steuergesetz)
01.01.2011				3 100
01.01.2012	+1,0	+30	3 130	3 100 (unverändert)
01.01.2013	+1,3	+40	3 170	3 200
01.01.2014	+1,6	+50	3 220	3 200 (unverändert)
01.01.2015	+1,2	+40	3 260	3 300
01.01.2016	-0,6	-20	3 240	3 300 (unverändert)
01.01.2017	+1,2	+40	3 280	3 300 (unverändert)

Das Beispiel zeigt, dass die per 1. Januar 2012 eingetretene Teuerung nicht verfällt, sondern im Folgejahr zum Tragen kommt. Bei einer negativen Teuerung werden die Tarifstufen nicht angepasst (im Beispiel: negative Teuerung per 01.01.2016). Eine Anpassung erfolgt erst dann wieder, wenn in der Schattenrechnung die Rundungsgrenze für eine Erhöhung der Tarifstufe erreicht ist.

### 3. Erlassform

Das Steuergesetz sieht in Artikel 3 Absatz 3 vor, dass der Grosse Rat die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge jeweils per Dekret anpasst. Die gleiche Regelung enthielt bereits das bis zur Totalrevision des Steuergesetzes im Jahr 2001 massgebliche Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (vgl. Art. 61a aStG).

*Exkurs:* Weil es sich beim jährlichen Ausgleich der kalten Progression um einen rein technischen Akt handelt und dem Grossen Rat kein Ermessensspielraum offensteht, könnte die Zuständigkeit zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes sinnvollerweise auch an den Regierungsrat delegiert werden. «Bei Dekretsbestimmungen handelt es sich um gesetzergänzende oder gesetzvertretende Bestimmungen oder um besonders wichtige Vollzugsvorschriften, bei denen ein besonderes Bedürfnis nach Mitwirkung durch den Grossen Rat besteht. Es geht um Vorschriften, die zwar nicht derart grundlegend und wichtig sind, dass sie in ein Gesetz gehören und der fakultativen Volksabstimmung zu unterstellen sind, aufgrund ihrer Bedeutung aber auch nicht der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrates überlassen werden sollen.» (Handkommentar zum bernischen Verfassungsrecht, Ziff. 2 zu Art. 74 Abs. 1 KV). Die Frage wird zum gegebenen Zeitpunkt näher zu prüfen sein.

### 4. Erläuterungen zu den Artikeln

#### Artikel 42 und 44

Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 sind an den veränderten Geldwert anzupassen. Die auszugleichende Teuerung beträgt 0,6 Prozent.

Die Tarifstufen verändern sich wie folgt:

Artikel 42 Absatz 1 StG:

Einfache Steuer (in Prozent)	Tarifstufen (in Franken)		
	Steuergesetz seit 01.01.2011	Schattenrechnung ab 01.01.2012	Steuergesetz ab 01.01.2012
1,55 für die ersten	3 100	3 119	3 100
1,65 für die weiteren	3 100	3 119	3 100
2,85 für die weiteren	9 300	9 356	9 400
3,65 für die weiteren	15 300	15 392	15 400
3,80 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
4,30 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
4,85 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,20 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,70 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,85 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,95 für die weiteren	35 700	35 914	35 900
6,20 für die weiteren	82 400	82 894	82 900
6,40 für die weiteren	144 200	145 065	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen			

## Artikel 42 Absatz 2 StG:

Einfache Steuer (in Prozent)	Tarifstufen (in Franken)		
	Steuergesetz seit 01.01.2011	Schattenrechnung ab 01.01.2012	Steuergesetz ab 01.01.2012
1,95 für die ersten	3 100	3 119	3 100
2,90 für die weiteren	3 100	3 119	3 100
3,60 für die weiteren	9 300	9 356	9 400
4,15 für die weiteren	15 300	15 392	15 400
4,45 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,00 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,60 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,75 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
5,90 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
6,05 für die weiteren	25 500	25 653	25 700
6,15 für die weiteren	35 700	35 914	35 900
6,30 für die weiteren	82 400	82 894	82 900
6,40 für die weiteren	144 200	145 065	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen			

## Artikel 44 Absatz 2 StG:

Einfache Steuer (in Prozent)	Tarifstufen (in Franken)		
	Steuergesetz seit 01.01.2011	Schattenrechnung ab 01.01.2012	Steuergesetz ab 01.01.2012
0,65 für die ersten	52 500	52 815	52 800
0,90 für die weiteren	52 500	52 815	52 800
1,15 für die weiteren	105 000	105 630	105 600
1,30 für die weiteren	105 000	105 630	105 600
1,50 für die weiteren	210 000	211 260	211 300
1,80 für die weiteren	315 000	316 890	316 900
1,90 für die weiteren	525 000	528 150	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen			

## Artikel 44 Absatz 3 StG:

Einfache Steuer (in Prozent)	Tarifstufen (in Franken)		
	Steuergesetz seit 01.01.2011	Schattenrechnung ab 01.01.2012	Steuergesetz ab 01.01.2012
0,65 für die ersten	26 300	26 458	26 500
0,85 für die weiteren	26 300	26 458	26 500
1,10 für die weiteren	52 500	52 815	52 800
1,15 für die weiteren	52 500	52 815	52 800
1,30 für die weiteren	105 000	105 630	105 600
1,60 für die weiteren	157 500	158 445	158 400
1,85 für die weiteren	262 500	264 075	264 100
1,90 für die weiteren	525 000	528 150	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen			

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Aus dem vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression im Umfang von 0,6 Prozent ergeben sich Mindereinnahmen von rund 5 Millionen Franken beim Kanton und rund 2,5 Millionen Franken bei den Gemeinden. Weil mit dem Ausgleich der kalten Progression lediglich die Teuerung berücksichtigt wird, ergeben sich teuerungsbereinigt keine Mindereinnahmen.

**6. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Es gibt keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

**7. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Vgl. oben Ziffer 5, abgesehen davon gibt es keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

**8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Es gibt keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

## **9. Antrag/Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 zu beschliessen.

Bern, 30. März 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Antrag des Regierungsrates

### Steuergesetz (StG) (Änderung)

661.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

**Art. 42** <sup>1</sup>Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,85 für die weiteren	9 400
3,65 für die weiteren	15 400
3,80 für die weiteren	25 700
4,30 für die weiteren	25 700
4,85 für die weiteren	25 700
5,20 für die weiteren	25 700
5,70 für die weiteren	25 700
5,85 für die weiteren	25 700
5,95 für die weiteren	35 900
6,20 für die weiteren	82 900
6,40 für die weiteren	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

### Steuergesetz (StG) (Änderung)

661.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

**Art. 42** <sup>1</sup>Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,85 für die weiteren	9 400
3,65 für die weiteren	15 400
3,80 für die weiteren	25 700
4,30 für die weiteren	25 700
4,85 für die weiteren	25 700
5,20 für die weiteren	25 700
5,70 für die weiteren	25 700
5,85 für die weiteren	25 700
5,95 für die weiteren	35 900
6,20 für die weiteren	82 900
6,40 für die weiteren	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>2</sup> Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,60 für die weiteren	9 400
4,15 für die weiteren	15 400
4,45 für die weiteren	25 700
5,00 für die weiteren	25 700
5,60 für die weiteren	25 700
5,75 für die weiteren	25 700
5,90 für die weiteren	25 700
6,05 für die weiteren	25 700
6,15 für die weiteren	35 900
6,30 für die weiteren	82 900
6,40 für die weiteren	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.**Art. 44** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,65 für die ersten	52 800
0,90 für die weiteren	52 800
1,15 für die weiteren	105 600
1,30 für die weiteren	105 600
1,50 für die weiteren	211 300
1,80 für die weiteren	316 900
1,90 für die weiteren	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

<sup>2</sup> Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,60 für die weiteren	9 400
4,15 für die weiteren	15 400
4,45 für die weiteren	25 700
5,00 für die weiteren	25 700
5,60 für die weiteren	25 700
5,75 für die weiteren	25 700
5,90 für die weiteren	25 700
6,05 für die weiteren	25 700
6,15 für die weiteren	35 900
6,30 für die weiteren	82 900
6,40 für die weiteren	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.**Art. 44** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,65 für die ersten	52 800
0,90 für die weiteren	52 800
1,15 für die weiteren	105 600
1,30 für die weiteren	105 600
1,50 für die weiteren	211 300
1,80 für die weiteren	316 900
1,90 für die weiteren	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen	



<sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,65 für die ersten	26 500
0,85 für die weiteren	26 500
1,10 für die weiteren	52 800
1,15 für die weiteren	52 800
1,30 für die weiteren	105 600
1,60 für die weiteren	158 400
1,85 für die weiteren	264 100
1,90 für die weiteren	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

<sup>4 bis 6</sup> Unverändert.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 30. März 2011  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Perrenoud*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

*Hinweis: Diese Änderung des Steuergesetzes durch Dekret wird in einer einzigen Lesung beraten und unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung.*

<sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,65 für die ersten	26 500
0,85 für die weiteren	26 500
1,10 für die weiteren	52 800
1,15 für die weiteren	52 800
1,30 für die weiteren	105 600
1,60 für die weiteren	158 400
1,85 für die weiteren	264 100
1,90 für die weiteren	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

<sup>4 bis 6</sup> Unverändert.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 1. Juni 2011  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Pulver*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Mai 2011  
Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Siegenthaler*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

*Hinweis: Diese Änderung des Steuergesetzes durch Dekret wird in einer einzigen Lesung beraten und unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung.*